



[VMG Süd • Waldburgstraße 21 • 70563 Stuttgart](#)

**An die Geschäftsführungen  
unserer Mitgliedsunternehmen**

**VMG Süd**  
Waldburgstraße 21  
70563 Stuttgart  
Amtsgericht Stgt. VR 615  
Telefon 0711 / 61 55 23-40  
Telefax 0711 / 61 55 23-50  
[info@vmg-sued.de](mailto:info@vmg-sued.de)  
[www.vmg-sued.de](http://www.vmg-sued.de)

24. November 2023

## **SONDERINFORMATION**

### **Hinweise des Arbeitgebers auf den Verfall von Urlaub**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

auf besonderes Interesse stieß auf unserer am 15. November 2023 durchgeführten **Arbeitsrechtstagung** das Thema der Hinweispflichten des Arbeitgebers im Hinblick auf Urlaubsansprüche von Mitarbeitern.

Bekanntlich sind Arbeitgeber seit einer Änderung der Rechtsprechung im Jahr 2019 verpflichtet, Arbeitnehmer klar und rechtzeitig auf noch bestehende Urlaubsansprüche hinzuweisen und dabei mitzuteilen, dass der Urlaub, wenn er nicht genommen wird, verfällt.

Nach der Rechtsprechung werden Urlaubsansprüche, die der Arbeitnehmer nicht genommen hat, unbegrenzt in das folgende Urlaubsjahr übernommen, wenn der Arbeitgeber keinen ordnungsgemäßen Hinweis erteilt hat.

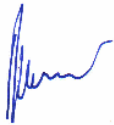
Schon um **Rückstellungen zu vermeiden**, ist es daher aus Arbeitgebersicht sinnvoll, den Mitarbeitern entsprechende Hinweisschreiben zu übergeben.

Erfüllen sollten Sie als Arbeitgeber diese Obliegenheit im optimalen Fall bis zum 08. Januar des Urlaubsjahres. Auswirkungen hat dies allerdings nur für den Verfall von Urlaubsansprüchen von Langzeitkranken im Eintrittsjahr. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auch in unserem **Merksblatt URLAUB** im internen Teil unserer Homepage.

Auf mehrfachen Wunsch hin haben wir für Sie auf unserer Homepage **Muster-Hinweisschreiben** für verschiedene Konstellationen eingefügt.

Dabei bitten wir allerdings zu beachten, dass ein Verfall von Urlaub nur herbeigeführt werden kann, wenn die Hinweise des Arbeitgebers, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt des Verfalls von Urlaubsansprüchen korrekt sind. Da es in der Praxis natürlich sehr viele unterschiedliche Urlaubsregelungen gibt, sollten Sie im Zweifelsfalle Rücksprache mit uns halten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Berger  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Geschäftsführer



Frank Herber  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**BESINNLICHES UND SINNVOLLES**

**„Es ist besser, durch Güte Reumütige zu schaffen als durch Strenge Heuchler“**

*Franz von Sales*

*\* 21.08.1567 , † 28.12.1622*

*Französischer Theologe, Bischof und Kirchenlehrer*